

# Statuten

# **Inhaltsverzeichnis**

1.	Name, Sitz und Zweck	3	
2.	2. Organisation		
3.	3. Mitgliedschaft 3		
4.	4. Pflichten der Mitglieder		
5.	Organe	5	
	<ul> <li>Delegiertenversammlung</li> </ul>	5	
	<ul> <li>Geschäftsleitung</li> </ul>	6	
	<ul> <li>Team Aktivitäten</li> </ul>	6	
	<ul> <li>Fachgruppen</li> </ul>	7	
	<ul> <li>Kontrollstelle</li> </ul>	7	
6.	Finanzen	7	
7.	Verschiedene Bestimmungen	8	

# Glossar

BTV DV FG	Bernische Trachtenvereinigung Delegiertenversammlung (Bott) Fachgruppen
FG KJ	Fachgruppe Kinder und Jugend
FG ME	Fachgruppe Medien
FG SI	Fachgruppe Singen
FG TA	Fachgruppe Tanzen
FG TH	Fachgruppe Theater
FG TB	Fachgruppe Trachtenberatung
FG TSP	Fachgruppe Trachtenschneiderprüfung
GL	Geschäftsleitung
STV	Schweizerische Trachtenvereinigung
TEA	Team Aktivitäten

# Statuten der BTV

Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für die weibliche

# 1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen

# Bernische Trachtenvereinigung BTV

besteht eine Vereinigung gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der BTV ist der Wohnsitz des Präsidenten.

Als Kantonale Vereinigung ist sie Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung STV.

Art. 2

Zweck Die BTV bezweckt die Erhaltung und Pflege sowie die Förderung und Erneuerung

2.1 der Volkstrachten2.2 des Volktanzes2.3 des Volksliedes2.4 der Volksmusik2.5 des Volkstheaters

2.6 der Volkskunst2.7 der Mundart

Die BTV ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt gemeinnützige Ziele.

# 2. Organisation

Art. 3

BTV Die BTV ist in folgende Regionen gegliedert:

- Region Emmental / Oberaargau
- Region Jura bernois / Mittelland / Seeland
- Region Oberland

Art. 4

Kantonale Trachtenfeste

Kantonale Trachtenfeste dürfen nur von der BTV durchgeführt werden.

## 3. Mitgliedschaft

Art. 5

Erwerb Es können als Mitglieder aufgenommen werden:

5.1 örtliche Gruppen5.2 Einzelmitglieder

5.3 Kantonale Ehrenmitglieder

Die Aufnahme von örtlichen Gruppen erfolgt durch die Geschäftsleitung GL unter Vorbehalt der Genehmigung an der Delegiertenversammlung DV.

Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die GL endgültig. Die Mitglieder der BTV sind auch Mitglieder der STV.

Art. 6

örtliche Gruppen Als örtliche Gruppen gelten regional organisierte Gruppierungen.

Art. 7

Einzelmitglieder Einzelmitglieder haben an der DV kein Stimmrecht.

Art. 8

kantonale Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Vereinigung verdient gemacht haben, können an der DV, auf Antrag

der GL, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben an der DV kein Stimmrecht.

Art. 9

Ausführungsbestimmungen Die Ausführungsbestimmungen über Aufnahme, Rechte und Pflichten von Mitgliedern werden

von der GL erlassen.

Art. 10

Austritt Die Gruppen und Einzelmitglieder können unter Einhaltung einer 3-monatigen

Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres austreten.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 11

Ausschluss Gruppen und Einzelmitglieder, die dem Zweck der BTV zuwiderhandeln und die Statuten oder

die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgen, können durch Beschluss der DV aus der

BTV ausgeschlossen werden.

Art. 12

Anspruch auf das Vereinsvermögen Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen der BTV

keinen Anspruch.

## 4. Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Pflichten Diese ergeben sich aus Art. 2.

Die Gruppen sind verpflichtet, dem Mutationsführer der BTV die aktualisierten Mitgliederlisten

einzusenden.

Mutationen während des Jahres sind laufend zu melden.

Art. 14

Mitgliederbeitrag Jede örtliche Gruppe und jedes Einzelmitglied bezahlt alljährlich den Mitgliederbeitrag.

Art. 15

Haftung Für Verbindlichkeiten der BTV haftet ausschliesslich das Vermögen der BTV.

Jede persönliche Haftung von örtlichen Gruppen, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern ist

ausgeschlossen.

# 5. Organe

Art. 16

Organe

Die Organe der BTV sind:

16.1 Delegiertenversammlung DV (Bott)

16.2 Geschäftsleitung GL 16.3 Team Aktivitäten TEA 16.4 Fachgruppen FG 16.5 Kontrollstelle

# Die Delegiertenversammlung DV

#### Art. 17

DV

Es findet jedes Jahr eine Delegiertenversammlung statt.

Die GL beruft eine ausserordentliche DV ein, wenn

17.1 sie es als notwendig erachtet17.2 es ein Viertel der Gruppen oder17.3 ein Fünftel der Mitglieder verlangen

Auf Verlangen wird die Übersetzung in die französische Sprache gewährleistet.

#### Art. 18

Beschlussfassung

Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Es kann aber jederzeit durch Beschluss geheim abgestimmt werden.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

#### Art. 19

Befugnisse der DV

Der DV steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- 19.1 Genehmigung der Jahresberichte
- 19.2 Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- 19.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 19.4 Wahl des Präsidenten, der GL und der Revisoren (Kontrollstelle)
- 19.5 Aufnahme von örtlichen Gruppen
- 19.6 Ausschluss von Einzelmitgliedern und örtlichen Gruppen
- 19.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 19.8 Änderung der Statuten
- 19.9 Behandlung von Anträgen der GL oder der Gruppen, welche spätestens zwei Wochen vor der DV der GL eingereicht werden.

#### Art. 20

Stimmrecht

Die DV besteht aus den anwesenden Mitgliedern und der GL.

Stimmberechtigt sind:

20.1 Die GL

20.2 Die Delegierten der örtlichen Gruppen, bzw. deren zwei für örtliche Gruppen über 25 Mitglieder und deren drei für örtliche Gruppen über 40 Mitglieder.

# Die Geschäftsleitung GL

#### Art. 21

#### Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus:

21.1 Präsidium GL

21.2 Vertreter Region Emmental / Oberaargau

21.3 Vertreter Region Jura bernois / Mittelland / Seeland

21.4 Vertreter Region Oberland 21.5 Vertreter Team Aktivitäten

21.6 Finanzen
21.7 Administration

#### Amtsdauer

Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre mit Möglichkeit der Wiederwahl. Die Mitglieder der GL sind höchstens dreimal wiederwählbar. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der angebrochenen Amstdauer.

#### Art. 22

#### Einberufung

Die GL versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte und die GL Mitglieder verlangen.

#### Art. 23

#### Beschlussfassung

Die GL fasst ihre Beschlüsse und nimmt ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden GL Mitglieder vor.

#### Art. 24

#### Aufgaben der Geschäftsleitung

Die GL beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben zu erledigen:

24.1 Vorbereitung der DV

24.2 Vertritt die BTV nach aussen

24.3 Führt die laufenden Geschäfte und vollzieht Beschlüsse

24.4 Die GL führt generell Kollektivunterschrift zu Zweien

25.5 Wahl der Verantwortlichen für Mutationen und Fachgruppen

24.6 Genehmigung der Reglemente und weiterer Erlasse

24.7 Schaffung, Überwachung und Aktualisierung des Archives

24.8 Behandlung von Anträgen

24.9 Alle Aufgaben, die nicht der DV vorbehalten sind

24.10 Nach Bedarf kann die GL erweitert werden

#### Das Team Aktivitäten

#### Art. 25

#### Team Aktivitäten

Die Leitung des Teams Aktivitäten ist Mitglied der GL und jede Fachgruppe ist mit je einer Person im Team Aktivitäten vertreten.

# Die Fachgruppen FG

#### Fachgruppen

#### Art. 26

Die Förderung einzelner Arbeitsgebiete und die Durchführung besonderer Aufgaben im Sinne der Ziele der BTV sind den Fachgruppen zu übertragen. Sie sind vorbereitende Organe und haben der GL Anträge zu stellen.

Ihre Rechte, Pflichten und die Zusammensetzung sind in einem Reglement geordnet. Diese werden von der GL erarbeitet und erlassen.

Ständige Fachgruppen sind:

27.1 FG KJ (Kinder und Jugend)

27.2 FG ME (Medien)

27.3 FG SI (Singen)

27.4 FG TA (Tanzen)

27.5 FG TH (Theater)

27.6 FG TB (Trachtenberatung)

27.7 FG TSP (Trachtenschneiderprüfung)

Falls es spezielle Aufgaben gibt, können durch die GL nach Bedarf zusätzliche Fachgruppen eingesetzt werden.

#### Die Kontrollstelle

#### Art. 27

# 2 Revisoren

Kontrollstelle mit Die DV wählt alle zwei Jahre einen neuen Rechnungsrevisor, dessen Amtsdauer vier Jahre beträgt, ohne Wiederwahl.

> Sie prüfen die Rechnungsführung der BTV und stellen der GL zuhanden der DV schriftlich Bericht und Antrag.

Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen.

#### 6. Finanzen

# Art. 28

#### Einnahmen

Die BTV hat folgende Einnahmen:

28.1 Mitgliederbeiträge

28.2 Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Legate

28.3 Erträge aus Veranstaltungen

28.4 Subventionen

28.5 Zinsen

#### Art. 29

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

# 7. Verschiedene Bestimmungen

Art. 30

Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann mit einem Mehr von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Art. 31

Auflösung

Die Auflösung der BTV kann nur mit Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die DV.

Art. 32

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am ausserordentlichen Bott vom 20. August 2022 in Belp genehmigt und treten am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. April 2016.

Fehlen in den Statuten Angaben über die Organisation oder Angaben über das Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, treten automatisch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Kraft (ZGB) (Art.60ff).

Bernische Trachtenvereinigung BTV:

Präsidium BTV: Administration BTV: sig. Vreni Kämpfer sig. Christine Stucki